

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/6/24 14Os74/03, 14Os73/07b, 17Os7/13b (17Os10/13v), 17Os11/15v, 17Os12/18w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.2003

Norm

StGB §302 Abs1

Rechtssatz

Im Fall von Rechtsverletzungen im Laufe eines Verfahrens erfordert ein Schulterspruch wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt die (formell fehlerfrei begründeten) Feststellungen, dass der Beamte wider besseres Wissen gegen eine bestimmte Verfahrensvorschrift verstößen und er es darüber hinaus ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, das Verfahren werde infolge der Gesetzesverletzung mit einer unrichtigen Entscheidung enden. Solche Konstatierungen müssen in jedem einzelnen Fall eingehend begründet werden, zumal das Motiv der Arbeitsersparnis bzw Arbeitserleichterung typischerweise bloß Fahrlässigkeit, nicht aber einen Schädigungsvorsatz indiziert.

Entscheidungstexte

- 14 Os 74/03

Entscheidungstext OGH 24.06.2003 14 Os 74/03

- 14 Os 73/07b

Entscheidungstext OGH 28.08.2007 14 Os 73/07b

nur: Im Fall von Rechtsverletzungen im Laufe eines Verfahrens erfordert ein Schulterspruch wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt die (formell fehlerfrei begründeten) Feststellungen, dass der Beamte wider besseres Wissen gegen eine bestimmte Verfahrensvorschrift verstößen und er es darüber hinaus ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, das Verfahren werde infolge der Gesetzesverletzung mit einer unrichtigen Entscheidung enden. (T1)

Beisatz: Nachlässigkeit bei der Auftragserfüllung, Schlampelei und Desinteresse, demnach aber gerade nicht wissentlichen Befugnismissbrauch (und Schädigungsvorsatz) indizierende Konstatierungen vermögen einen Schulterspruch nicht zu tragen. (T2)

- 17 Os 7/13b

Entscheidungstext OGH 30.09.2013 17 Os 7/13b

Vgl aber; Beisatz: Missbrauch einer Verfahrensvorschrift begründet (nicht anders als bei materiellrechtlichen Bestimmungen) dann Missbrauch der Amtsgewalt, wenn er wissentlich vorgenommen wird und der begleitende Schädigungsvorsatz nicht nur auf Verletzung eines ? bloß abstrakten ? Rechts auf dieser Vorschrift entsprechenden Gebrauch der Befugnis (mit anderen Worten: auf ordnungsgemäße Führung des Verfahrens), sondern auf Vereitelung des von dieser Vorschrift verfolgten (Schutz?)Zwecks gerichtet ist. Demnach kommt es nicht darauf an, ob Verfahrensvorschriften „rundweg“ übergangen werden, oder ob das dem Täter vorgeworfene Verhalten nach dessen Vorstellung zu einem „materiell unrichtigen“ Hoheitsakt führen soll. (T3)

- 17 Os 11/15v

Entscheidungstext OGH 14.09.2015 17 Os 11/15v

Vgl aber; Beis wie T3

- 17 Os 12/18w

Entscheidungstext OGH 11.09.2018 17 Os 12/18w

Vgl aber; Beis ähnlich wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117788

Im RIS seit

24.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at